

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 9

07.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur 28. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.05.2024, um 17:00 Uhr, in den Saal der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und	4

**Einladung zur 28. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.05.2024, um 17:00 Uhr,
in den Saal der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath**

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Rates am 07.03.2024 - öffentlicher Teil -
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzungsangelegenheiten
- 5.1 Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath;
Antrag des Jugendrates vom 16.04.2024
Vorlagenr. 90/2024
6. Jahresabschluss 2023 der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 77/2024
7. Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides "Vergabe von Grundstücken auf der Neanderhöhe im Erbbaurecht"
Vorlagenr. 96/2024
8. Ratsbürgerentscheid zur Frage der Erschließung der Neanderhöhe;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024
Vorlagenr. 101/2024
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 38 – Steinhof Süd – Wohnen und Gewerbe;
Aufstellungsbeschluss
Vorlagenr. 180/2023
10. Bestellung eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW)
Vorlagenr. 84/2024
11. Ausschussumbesetzungen

- 11.1 Ausschussumbesetzungen;
hier: Vertretung des Seniorenrates in den Fachausschüssen
Vorlagenr. 75/2024
- 11.2 Ausschussumbesetzungen;
hier: Vertretung des Jugendrates in den Fachausschüssen
Vorlagenr. 89/2024
- 11.3 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von stellvertretenden Mitgliedern der CDU-Fraktion im Wahlausschuss
Vorlagenr. 91/2024
- 11.4 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von stellvertretenden Mitgliedern der SPD-Fraktion in den Ausschüssen
Vorlagenr. 94/2024
- 11.5 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von Mitgliedern der FDP-Fraktion in den Ausschüssen
Vorlagenr. 100/2024

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

12. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Rates am 07.03.2024 - nichtöffentlicher Teil -
13. Berichte der Verwaltung
14. Berichte aus Gremien und Beteiligungen
15. Anfragen

gez. Christoph Schultz

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament
in der Stadt Erkrath am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments wird in der Zeit vom **21.05.2024** bis zum **24.05.2024** während der Dienststunden am

Dienstag,	dem 21.05.2024	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 22.05.2024	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 23.05.2024	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 24.05.2024	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, **Zimmer 001 und 003**, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Am Feiertag Pfingstmontag, 20.05.2024, ist keine Einsichtnahme möglich. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **24.05.2024 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

gen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist bis zum 24.05.2024 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im Kreis Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter wahlen@erkrath.de sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/wahlen.

Ab voraussichtlich dem 06.05.2024 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie am Freitag, dem 07.06.2024	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen. Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte können kostenlose Wahlhilfepakete für die Europawahl beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. unter der Telefonnummer 0231 / 55 75 900 anfordern.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **09.06.2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 08.06.2024, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter Ziffer 4, Buchstaben a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 09.06.2024, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Die Briefwahlunterlagen zur Europawahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Europawahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 02.05.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.